
Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz

Fachanweisung zur Durchführung der Kostenerstattung nach den §§ 89 bis 89f SGB VIII und §§ 102 ff SGB X

Inhalt

Inhalt	1
1 Regelungsbereich	3
2 Kostentragungspflicht	3
3 Kostenausgleich zwischen öffentlichen Trägern	3
3.1 Begriff des Erstattungsanspruches	3
3.2 Entstehung und Geltendmachung des Anspruches	3
3.3 Rechtsnatur und Inhalt der Anmeldung eines Anspruches	4
4 Geltendmachung von Kostenerstattungsansprüchen	4
4.1 Kostenerstattungsansprüche nach §89d SGB VIII (Gewährung von Jugendhilfe nach der Einreise)	4
4.2 Geltendmachung von Ansprüchen bei ungeklärter Zuständigkeit	5
5 Anmeldung von Kostenerstattungsansprüchen	5
6 Verfahren	6
6.1 Kostenerstattungsansprüche nach §89a SGB VIII (Zuständigkeitswechsel in der Vollzeitpflege)	6
6.2 Kostenerstattungsansprüche nach § 89b SGB VIII (Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen)	6
6.3 Kostenerstattungsansprüche nach § 89c SGB VIII (fortdauernde oder vorläufige Leistungsverpflichtung)	6
6.4 Kostenerstattungsansprüche im Rahmen des Schutzes der Einrichtungsorte nach § 89e SGB VIII	7
6.5 Kostenerstattungsansprüche von vorläufig leistenden Leistungsträgern (§102 SGB X)	7
6.6 Kostenerstattungsansprüche eines unzuständigen Leistungsträgers (§105 SGB X)	7
7 Umfang der Kostenerstattung	8
7.1 Verfolgung von vorrangigen Ansprüchen gegen Dritte	8
7.2 Freiwillige Leistungen	9
7.3 Ermessensleistungen	9
7.4 Verwaltungskostenzuschlag auf Grund pflichtwidriger Handlung	9

7.4.1	Allgemeines	9
7.4.2	Begriff der pflichtwidrigen Handlung	9
7.4.3	Berufung auf pflichtwidrige Handlung	10
7.5	Bagatellgrenze	10
7.6	Verwaltungskosten nach §109 SGB X	10
7.6.1	Allgemeines	10
7.6.2	Auslagen	11
7.7	Zinsen	11
8	Einschränkungen des Erstattungsanspruches	11
9	Verwirkung von Ansprüchen	11
10	Rückerstattungsanspruch nach § 112 SGB X	12
10.1	Allgemeines	12
10.2	Entstehung des Rückerstattungsanspruches	12
10.3	Umfang des Rückerstattungsanspruches, Einschränkungen	12
11	Fristen	12
11.1	Ausschlussfrist nach §111 SGB X	12
11.1.1	Allgemeines	13
11.1.2	Beginn der Frist	13
11.1.3	Wirkung bei fortdauernden Ansprüchen	13
11.2	Verjährungsfrist nach §113 SGB X	13
11.2.1	Allgemeines	14
11.2.2	Beginn der Verjährung	14
11.2.3	Hemmung der Verjährung	14
11.2.4	Wirkung der Verjährung	14
11.2.5	Ausschluss der Verjährungseinrede	14
12	Streitige Erstattungsfälle	15
13	Rechtsweg	15
14	Geltungsdauer	15

1 Regelungsbereich

Diese Fachanweisung regelt die Geltendmachung von Kostenerstattungsansprüchen gegenüber auswärtigen öffentlichen Trägern nach den §§ 89 bis 89e SGB VIII und den §§ 102 ff SGB X sowie die Kostenerstattung an auswärtige Träger nach § 89c SGB VIII durch die bezirklichen Jugendämter.

Die Zuständigkeit für die Geltendmachung und Leistung von Kostenerstattung ergibt sich aus der Anordnung über Zuständigkeiten im Kinder- und Jugendhilferecht. Kostenerstattungsansprüche sind von dem Jugendamt des Bezirks geltend zu machen, das für die Gewährung und Durchführung der jeweiligen Jugendhilfemaßnahme zuständig ist. Soweit Erstattungsanträge bei den Bezirksämtern eingehen, für die die Zuständigkeit der Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz besteht, sind die Anträge unverzüglich, ggf. unter Beifügung bestehender Akten, der Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz zuzuleiten.

2 Kostentragungspflicht

Stellt die Freie und Hansestadt Hamburg ihre örtliche und sachliche Zuständigkeit für eine Jugendhilfemaßnahme (Hilfe zur Erziehung, Tagesbetreuung, Inobhutnahme oder sonstige Maßnahme) fest, ist sie auch verpflichtet, die Kosten der Maßnahme zu übernehmen. Vor Bewilligung einer Hilfe ist daher schriftlich festzuhalten, aus welcher Rechtsvorschrift sich die örtliche Zuständigkeit ableitet oder nach welcher sonstigen Vorschrift Hamburg als Jugendhilfeträger tätig werden muss und ob die Kosten als örtlicher oder überörtlicher Jugendhilfeträger übernommen werden. Da die örtliche Zuständigkeit und damit auch die Verpflichtung, die Kosten zu tragen, jederzeit wechseln kann, ist die örtliche Zuständigkeit mindestens jährlich zu prüfen. Ändern sich die für die Zuständigkeit maßgeblichen Tatbestände (z.B. gewöhnlicher Aufenthalt, Personensorge), ist umgehend zu prüfen, ob sich die Kostentragungspflicht verändert hat. Das Ergebnis der Prüfung ist zu vermerken.

3 Kostenausgleich zwischen öffentlichen Trägern

Kostenerstattungsverpflichtungen bestehen in der Regel zwischen örtlichen Jugendhilfeträgern. Örtliche Jugendhilfeträger sind die Kreise und kreisfreien Städte und ggf. nach landesrechtlichen Regelungen auch kreisangehörige Gemeinden. Erstattungsansprüche sind bei den jeweils örtlich zuständigen Jugendämtern anzumelden.

Im Einzelfall bestehende Erstattungsansprüche gegenüber überörtlichen Jugendhilfeträgern oder einem Land sind dort anzumelden. Wer überörtlicher Jugendhilfeträger ist, regelt das jeweilige Landesrecht.

Bestehen Erstattungsansprüche gegenüber anderen Trägern (z.B. Sozialhilfeträger) sind sie gegenüber diesem Träger geltend zu machen.

3.1 Begriff des Erstattungsanspruches

Erstattung bedeutet den finanziellen Ausgleich von entstandenen Kosten für Sozialleistungen. Voraussetzung ist daher, dass Sozialleistungen tatsächlich erbracht wurden. Sozialleistungen sind alle Vorteile, die ein Leistungsträger einer Zivilperson zur Verwirklichung von Sozialrechtsfunktionen, insbesondere von sozialen Rechten, unmittelbar zukommen lässt. Inobhutnahmen, als andere Aufgaben der Jugendhilfe, gehören in diesem Kontext zu den Sozialleistungen. Werden andere Zahlungen oder Aufwendungen erbracht, zählen sie nicht zu den Sozialleistungen. Auch Verwaltungskosten zählen nicht zu den Sozialleistungen. Lediglich Auslagen sind begrenzt neben Sozialleistungen zu erstatten.

3.2 Entstehung und Geltendmachung des Anspruches

Erstattungsansprüche entstehen kraft Gesetzes. Der Erstattungsanspruch entsteht in der Jugendhilfe in der Regel mit der Erbringung der Sozialleistung. Eine Sozialleistung wird in der Regel als erbracht angesehen, wenn über sie entschieden, sie also bewilligt ist. Auch ein kraft Gesetzes bestehender Anspruch bedarf der Geltendmachung. Der erstattungsberechtigte Träger muss selbst aktiv seine Ansprüche verfolgen. Es genügt nicht, dass der erstattungspflichtige Träger von dritter Seite informiert wird.

3.3 Rechtsnatur und Inhalt der Anmeldung eines Anspruches

Die Geltendmachung des Anspruches erfolgt über eine entsprechende Mitteilung an den verpflichteten Träger. Diese Mitteilung hat keine rechtsbegründende, sondern nur eine rechtssichernde Wirkung, da der Anspruch kraft Gesetzes entstanden ist. Für die Mitteilung ist keine besondere Form vorgeschrieben.

4 Geltendmachung von Kostenerstattungsansprüchen

Kostenerstattung nach §89 SGB VIII entfällt innerhalb Hamburgs, da nicht zwischen örtlichem und überörtlichem Träger unterschieden wird. Erstattungen zwischen den Bezirken finden nicht statt.

Bei

- Zuständigkeitswechsel in der Vollzeitpflege gemäß § 86 Absatz 6 SGB VIII,
- vorläufigen Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen gemäß § 42 SGB VIII,
- fortdauernder Leistungsverpflichtung gemäß § 86c SGB VIII,
- vorläufiger Leistungsverpflichtung gemäß § 86d SGB VIII,
- pflichtwidriger Handlung des zuständigen örtlichen Trägers,
- Jugendhilfegewährung nach der Einreise und bei
- Zuständigkeit auf Grund des gewöhnlichen Aufenthalts in einer Einrichtung, einer anderen Familie oder in einer sonstigen Wohnform

sind Kostenerstattungsansprüche gemäß §§ 89a, 89b, 89c, 89d und 89e SGB VIII zu prüfen und, sofern die Voraussetzungen vorliegen, geltend zu machen.

Kostenerstattungsansprüche im Rahmen der Tätigkeit als

- als erst oder zweit angegangener Leistungsträger gemäß § 43 SGB I oder §14 SGB IX und
- als nicht zuständiger Leistungsträger

sind gemäß § 102 und § 105 SGB X zu prüfen und, sofern die Voraussetzungen vorliegen, geltend zu machen.

4.1 Kostenerstattungsansprüche nach §89d SGB VIII (Gewährung von Jugendhilfe nach der Einreise)

Erstattungsansprüche nach § 89d SGB VIII werden in allen Fällen von der Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz nach Meldung durch die Bezirksämter geltend gemacht.

Wird binnen eines Monats nach der Einreise eines jungen Menschen Jugendhilfe gewährt und richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach dem tatsächlichen Aufenthalt dieser Person oder nach der Zuweisungsentscheidung der zuständigen Landesbehörde, sind Erstattungsansprüche geltend zu machen. Als Tag der Einreise gilt gemäß § 89d SGB VIII

- der Tag des Grenzübertritts, sofern er amtlich festgestellt ist,
 - oder der Tag, an dem der Aufenthalt im Inland erstmals festgestellt wurde, andernfalls
 - der Tag der ersten Vorsprache bei einem Jugendamt.
-

Der zutreffende Sachverhalt ist schriftlich zu dokumentieren. Danach sind sämtliche Unterlagen unverzüglich der Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz zuzuleiten. Die Erstattungsansprüche werden bis zur endgültigen Klärung von der Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz verfolgt. Liegt das Anerkenntnis vor, wird es dem Bezirksamt übersandt, das die Hilfe durchführt. Von diesem Bezirksamt sind die Kosten mit dem erstattungspflichtigen Träger abzurechnen und alle damit im Zusammenhang stehenden Klärungen vorzunehmen.

Ist die Freie und Hansestadt Hamburg auf Grund des Geburtsortes des jungen Menschen oder durch Bestimmung des Bundesverwaltungsamtes selbst verpflichtet, die Kosten zu tragen, sind die Nettoaufwendungen aller Einzelfälle zu erfassen. In welchen Fällen die Erfassung erforderlich ist, wird den Bezirksamtern von der Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz mitgeteilt. Die Bezirksamter legen eine Aufstellung über die aufgewendeten Nettokosten, getrennt für jede einzelne Person, jährlich spätestens bis zum 5. Januar des Folgejahres der Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz zur Unterrichtung des Bundesverwaltungsamtes über die Belastungen des Jugendhilfeträgers Hamburg vor.

4.2 Geltendmachung von Ansprüchen bei ungeklärter Zuständigkeit

Ergibt sich im Einzelfall, dass mehrere Träger für eine Zuständigkeit und damit auch Kostenerstattung in Frage kommen, ist der Anspruch innerhalb der Frist des § 111 SGB X bei allen in Frage kommenden Trägern anzumelden.

5 Anmeldung von Kostenerstattungsansprüchen

Wird eine Erstattungspflicht eines anderen Trägers nach §§ 89a, 89b, 89c, 89e SGB VIII oder nach dem SGB X festgestellt, erfolgt die unverzügliche schriftliche Anmeldung des Erstattungsanspruches bei dem zuständigen Träger ggf. gemeinsam mit dem Übernahmeantrag. Die Anmeldung muss alle Angaben enthalten, die es dem zur Erstattung aufgeforderten Träger ermöglichen, seine Erstattungspflicht zu prüfen. Dazu gehören insbesondere

- Angaben zur Person,
- Angaben zur Erstattungsnorm,
- Angaben zum Personensorgerecht,
- Rechtsgrundlage der Zuständigkeit,
- Hilfeart,
- Hilfebeginn,
- Zeitpunkt der Entscheidung über die Hilfestellung,
- gewöhnlicher Aufenthalt der Eltern bzw. bekannte Aufenthaltsverhältnisse der Eltern, Angaben zur Person der Eltern
- gewöhnlicher Aufenthalt des jungen Menschen.

Nicht zwingend erforderlich ist dagegen eine Angabe über die Höhe der aufgewendeten Kosten.

Die Anmeldung ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung. Da sie keine rechtsbegründende, sondern nur eine rechtssichernde Wirkung hat, ist aus Beweisgründen in jedem Fall die Schriftform geboten. Erfolgt die Anmeldung per Fax ist der Anmeldung der Sendebericht beizufügen. Ansonsten ist der Eingang der Mitteilung schriftlich bestätigen zu lassen.

6 Verfahren

6.1 Kostenerstattungsansprüche nach §89a SGB VIII (Zuständigkeitswechsel in der Vollzeitpflege)

In jedem Fall der örtlichen Zuständigkeit Hamburgs nach § 86 Abs. 6 SGB VIII für Leistungen sind

- bei Wechsel oder Feststellung des gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthaltes der Eltern,
- bei Wechsel oder Feststellung des gewöhnlichen Aufenthaltes des überlebenden oder alleinigen Elternteils,
- bei Wechsel oder Feststellung des gewöhnlichen Aufenthaltes des personensorgeberechtigten Elternteils oder
- bei der Feststellung der Vaterschaft und
- bei Wechsel der Personensorge

Kostenerstattungsansprüche **neu** zu prüfen. Das Ergebnis ist schriftlich festzuhalten.

6.2 Kostenerstattungsansprüche nach § 89b SGB VIII (Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen)

Kostenerstattung ist geltend zu machen, sofern sich die Zuständigkeit für Leistungen gemäß § 86 SGB VIII eines auswärtigen Jugendhilfeträgers ergibt.

Wird ein Kind oder Jugendlicher, dem von Hamburg Hilfe zur Erziehung gewährt wird, außerhalb Hamburgs in Obhut genommen, ist die für die Hilfe zur Erziehung zuständige Dienststelle für die Regelung von Kostenerstattungsansprüchen zuständig. In allen anderen Fällen besteht die Zuständigkeit der Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz. Gehen Erstattungsanträge auswärtiger Träger beim Bezirksamt ein, sind sie unverzüglich mit den notwendigen Informationen an die Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz weiterzuleiten.

6.3 Kostenerstattungsansprüche nach § 89c SGB VIII (fortdauernde oder vorläufige Leistungsverpflichtung)

Wird während einer laufenden Jugendhilfemaßnahme festgestellt, dass die Zuständigkeit gewechselt hat oder werden Leistungen vorläufig erbracht, ist der zuständige Träger unverzüglich zu informieren und aufzufordern, die Hilfestellung in die eigene Zuständigkeit zu übernehmen. Reagiert der zuständige Träger nicht, ist er spätestens nach 2 Monaten zu erinnern. Kommt der neu zuständige Träger seiner Verpflichtung zur Hilfestellung aus nicht nachvollziehbaren Gründen weiterhin nicht nach, ist er auf die Regelung des § 89c Abs. 2 SGB VIII hinzuweisen. Führt auch das nicht zum Erfolg, sind Ansprüche aus pflichtwidriger Handlung gemäß § 89c Abs. 2 SGB VIII einschließlich des zusätzlichen Betrages in Höhe eines Drittels der Kosten geltend zu machen.

Da von einer freiwilligen Anerkennung von Erstattungsansprüchen aus pflichtwidriger Handlung nicht auszugehen ist, sind die Fälle ggf. wie streitige Fälle zu behandeln.

Geht in Hamburg ein Antrag auf Kostenerstattung und Übernahme des Hilfefalles in die örtliche Zuständigkeit Hamburgs ein, ist unverzüglich zu prüfen, ob die Voraussetzungen vorliegen. Besteht die örtliche Zuständigkeit Hamburgs, ist der Hilfefall in die eigene örtliche Zuständigkeit zu übernehmen und Kostenerstattung bis zum Übernahmezeitpunkt zuzusichern. Kosten sind nur **auf Anforderung** zu erstatten.

Die Jugendhilfeträger sind verpflichtet, spezifizierte Rechnungen, die eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Leistungen ermöglichen, vorzulegen. Rechnungen sind in Höhe der Netto-

kosten, abzüglich aller Einnahmen zu erstatten. Die Träger haben mitzuteilen, ob alle Einnahmen realisiert wurden. Bestehen noch offene Forderungen, ist der erstattungsberechtigte Träger verpflichtet, diese Forderungen noch einzuziehen und dem erstattungspflichtigen Träger zur Verfügung zu stellen. Die Einziehung aller Forderungen ist zu bestätigen.

6.4 Kostenerstattungsansprüche im Rahmen des Schutzes der Einrichtungsorte nach § 89e SGB VIII

Wird bei der Prüfung der örtlichen Zuständigkeit festgestellt, dass der gewöhnliche Aufenthalt in einer Einrichtung, einer anderen Familie oder sonstigen Wohnform begründet wurde, die der Erziehung, Pflege, Betreuung, Behandlung oder dem Strafvollzug dient, ist Kostenerstattung bei dem örtlichen Träger geltend zu machen, in dessen Bereich die maßgebliche/n Person/Personen vor der Aufnahme in die Einrichtung oder sonstige Wohnform zuletzt ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte/hatten.

Bei langjährigen ununterbrochenen Aufenthalten in Einrichtungen ist auf den letzten gewöhnlichen Aufenthalt vor erstmaliger Aufnahme zurückzugreifen. In allen Fällen bedarf es sorgfältiger Ermittlungen und das Ergebnis ist zu dokumentieren.

6.5 Kostenerstattungsansprüche von vorläufig leistenden Leistungsträgern (§102 SGB X)

Obwohl § 86d SGB VIII eine vorläufige Leistungsverpflichtung des Trägers am Ort des tatsächlichen Aufenthaltes regelt, sind dadurch nicht in allen Fällen zügige und sachgerechte Hilfeleistungen zu gewährleisten. Werden durch Streitigkeiten über die Zuständigkeit notwendige Hilfen unzumutbar verzögert, besteht nach § 43 SGB I für diese Fälle die Zuständigkeit des zuerst angegangenen Leistungsträgers und nach §14 SGB IX die Verpflichtung des zweit angegangenen Leistungsträgers für die Leistungsgewährung, dies auch für den Fall, dass sich aus dem SGB VIII keine örtliche Zuständigkeit ableiten lässt.

Ist Hamburg der erst oder zweit angegangene Leistungsträger und werden im Rahmen der Zuständigkeit nach den §§ 43 SGB I oder 14 SGB IX Leistungen gewährt, bestehen Erstattungsansprüche nach § 102 SGB X. Erstattungsansprüche nach § 102 SGB X sind nur zu realisieren, wenn der Leistungsträger sie aufgrund ausdrücklicher gesetzlicher Ermächtigung erbracht hat (hier §§ 43 SGB I und 14 SGB IX). Aus Gründen der Rechtssicherheit ist der Charakter der Erbringung einer vorläufigen Sozialleistung nach den §§ 43 SGB I und 14 SGB IX von Anfang an eindeutig zu dokumentieren, damit eine nachträgliche Umdeutung ausscheidet.

Der Erstattungsanspruch nach § 102 SGB X hängt von 3 Voraussetzungen ab

- ein Leistungsträger muss Sozialleistungen erbracht haben,
- die Sozialleistung muss aufgrund gesetzlicher Vorschrift erbracht worden sein,
- es muss sich um vorläufige Sozialleistungen handeln.

Alle genannten Voraussetzungen müssen nebeneinander vorliegen. Liegen diese Voraussetzungen vor, besteht ein Kostenerstattungsanspruch gegenüber dem endgültig zur Leistung verpflichteten Sozialleistungsträger. Der Umfang des Erstattungsanspruches richtet sich nach den für den vorleistenden Träger geltenden Rechtsvorschriften.

6.6 Kostenerstattungsansprüche eines unzuständigen Leistungsträgers (§105 SGB X)

Hat ein unzuständiger Leistungsträger Sozialleistungen erbracht, ohne dass die Voraussetzungen nach § 102 Abs. 1 SGB X (gesetzliche Verpflichtung zur vorläufigen Leistungsgewährung) vorliegen, ist nach § 105 SGB X der zuständige oder zuständig gewesene Leistungsträger erstattungspflichtig. Es wird damit von dem Sachverhalt ausgegangen, dass ein örtlich o-

der sachlich nicht zuständiger Träger Sozialleistungen erbracht hat. Die Voraussetzung der Unzuständigkeit ist eingegrenzt durch die Anforderung, dass das Verhalten des unzuständigen Leistungsträgers sich mit den Grundsätzen von Treu und Glauben vereinbaren lassen muss. Verstößt ein Träger bei der Hilfestellung gegen diesen Grundsatz, ist ein Erstattungsanspruch nach § 105 SGB X ausgeschlossen oder begrenzt.

Im Rahmen der Jugendhilfe mit den detaillierten Zuständigkeitsregelungen können Erstattungsansprüche aus Unzuständigkeit nur dann entstehen, wenn irrtümlich von einer eigenen Zuständigkeit ausgegangen wird. Werden hingegen in Kenntnis der Unzuständigkeit (z.B. nach Ablehnung der Leistung durch den zuständigen Träger) Leistungen erbracht – ohne dass die Voraussetzungen nach § 43 SGB I vorliegen – verstößt das Verhalten regelhaft gegen Treu und Glauben. Erstattungsansprüche gegenüber Hamburg sind abzulehnen.

Im Gegensatz zu allen anderen Regelungen richtet sich der Umfang des Erstattungsanspruches nach den Rechtsvorschriften, die für den zuständigen Leistungsträger gelten (§105 Abs. 2 SGB X) und Erstattungsansprüche bestehen erst von dem Zeitpunkt an, zu dem der zuständige Leistungsträger Kenntnis von seiner Leistungspflicht hat. Ansprüche sind daher **unverzüglich** geltend zu machen.

7 Umfang der Kostenerstattung

Der die Hilfe gewährende Träger hat innerhalb des gesetzlichen Rahmens nach eigenem Ermessen und in eigener Dispositionsbefugnis die erforderlichen Hilfen zu gewähren. Der erstattungspflichtige Träger hat diese Entscheidungen grundsätzlich anzuerkennen.

Zu beachtende Grundsätze im Bereich des tätig gewordenen Trägers sind Vereinbarungen mit Dritten (z.B. Pflegesätze, Weihnachtsbeihilfen, Taschengelder), Dienstanweisungen und Richtlinien, soweit sie mit dem Gesetz konform gehen.

Die Kostenerstattung ist auf diejenigen Kosten zu beschränken, die bei rechtmäßiger Rechtsanwendung entstehen.

Aufgewendete Kosten sind die Nettokosten der Jugendhilfe, d.h. die Ausgaben abzüglich aller Einnahmen.

7.1 Verfolgung von vorrangigen Ansprüchen gegen Dritte

Nur der die Hilfe gewährende Träger ist berechtigt, Ansprüche gegen Kostenbeitragspflichtige und Sozialleistungsträger nach §§ 90 bis 94 SGB VIII und gegenüber Dritten nach § 95 SGB VIII geltend zu machen. Hierfür gelten die Grundsätze im Bereich des Hilfe gewährenden Trägers. Der die Hilfe gewährende Träger hat solche Ansprüche für die Zeit seiner Zuständigkeit auch nach Abschluss des Hilfefalls weiter zu verfolgen.

Wurden während des laufenden Hilfefalls noch nicht alle Einnahmen realisiert, sind nach Abschluss des Hilfefalls und erfolgter Kostenerstattung realisierte Einnahmen dem erstattungspflichtigen Träger zur Verfügung zu stellen. Noch offene Forderungen des erstattungsberechtigten Trägers sind bis zur abschließenden Erledigung zu verfolgen.

Sinkt der Aufwand für einen Einzelfall durch später eingehende Einnahmen unter die Bagatellgrenze, so wird dem – ggf. bereits befriedigten – Erstattungsanspruch die Rechtsgrundlage entzogen. Ggf. sind Rückerstattungsansprüche gemäß § 112 SGB X geltend zu machen.

7.2 Freiwillige Leistungen

Bei freiwilligen Leistungen (z.B. Übernahme von Kosten für entstandene Schäden, Leistungen für die Altersvorsorge von Pflegepersonen, die über der Hälfte der nachgewiesenen Aufwendungen liegen) besteht kein Erstattungsanspruch, auch wenn diese Leistungen im Einzelfall nach örtlichen Richtlinien gewährt wurden.

Erstattungsansprüche für freiwillige Leistungen gegenüber Hamburg sind abzulehnen. Ansprüche gegenüber auswärtigen Trägern sind in voller Höhe geltend zu machen. Wird in Teilbereichen die Erstattung abgelehnt, sind Ablehnungen zu akzeptieren, soweit sie freiwillige Leistungen betreffen.

7.3 Ermessensleistungen

Ermessensleistungen, die auf Grund einer gesetzlichen Grundlage gewährt werden, sind in vollem Umfang geltend zu machen. Der zur Kostenerstattung verpflichtete Träger ist nicht zur Ermessenskontrolle berechtigt.

7.4 Verwaltungskostenzuschlag auf Grund pflichtwidriger Handlung

7.4.1 Allgemeines

Pflichtwidrigkeit ist nur im Verhältnis von Leistungsträgern untereinander von Bedeutung. Pflichtwidrig kann auch nur ein örtlich und sachlich zuständiger Träger handeln, keineswegs ein Leistungsberechtigter selbst. Ein ggf. gegenüber dem Leistungsberechtigten ordnungsgemäßes Verhalten eines Leistungsträgers kann im Verhältnis zu einem anderen Leistungsträger dennoch pflichtwidrig sein. Auf ein Verschulden kommt es nicht an. Zum Kriterium der Pflichtwidrigkeit gehört auch, dass es durch das pflichtwidrige Handeln zu einer ungerechtfertigten Verschiebung der finanziellen Lasten kommt (z.B. nach gesetzlichem Zuständigkeitswechsel die Leistung noch über 1 Jahr oder länger erbracht werden muss).

7.4.2 Begriff der pflichtwidrigen Handlung

Eine pflichtwidrige Handlung kann sowohl durch ein Tun als auch durch ein Unterlassen oder durch ein bloßes Dulden erfüllt sein.

Eine pflichtwidrige Handlung liegt immer dann vor, wenn ein Jugendhilfeträger die im Einzelfall erforderliche Hilfe nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend gewährt, obwohl er deren Voraussetzungen kennt oder bei der ihm obliegenden Sorgfaltspflicht kennen müsste oder wenn der örtlich und sachlich zuständige Träger die erforderliche Hilfe verweigert, verzögert, vor Beseitigung des Bedarfes unterbricht, einstellt, oder unzureichend hilft. Pflichtwidrig ist nach alledem jedes Verhalten, das eine Umgehung der eigenen Leistungspflicht darstellt und eine ungerechtfertigte Lastenverschiebung von Leistungen der Jugendhilfe herbeizuführen in der Lage ist bzw. herbeiführt.

Das Bestreiten einer isolierten Kostenerstattungspflicht, der begründete Widerruf eines Kostenanerkennnisses oder die begründete Verneinung der Zuständigkeit stellen dagegen keine Pflichtwidrigkeit dar.

7.4.3 Berufung auf pflichtwidrige Handlung

Da nur ein örtlich und sachlich zuständiger Träger pflichtwidrig handeln kann, kann nur in Fällen des Zuständigkeitswechsels oder bei vorläufigen Leistungen der Jugendhilfe ein entsprechender Fall auftreten.

Im eigenen wie im Interesse der reibungslosen Zusammenarbeit unter Jugendhilfeträgern muss jedem Träger ausreichend Zeit zur Prüfung seiner Zuständigkeit wie auch zu den Leistungsinhalten zur Verfügung stehen.

Wird ein Träger allerdings in angemessener Zeit überhaupt nicht tätig oder verzögert offenkundig eine Leistungsübernahme, sollte zunächst lediglich die Berufung auf pflichtwidrige Handlung angekündigt werden. Wird der zuständige Träger auch dadurch nicht zum Tätigwerden veranlasst, müssen als letztes Mittel Ansprüche aus pflichtwidriger Handlung geltend gemacht werden.

Die Folge ist der Verwaltungskostenzuschlag. Diese empfindlichen zusätzlichen Aufwendungen sind für Hamburg unbedingt zu vermeiden, d.h. Fälle des Zuständigkeitswechsels sind in jedem Fall zügig zu bearbeiten.

Wird gegenüber Hamburg die Forderung auf Zahlung eines Verwaltungskostenzuschlags auf Grund pflichtwidriger Handlung erhoben, ist in jedem Fall davon auszugehen, dass der Fall streitig und die Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz einzuschalten ist.

7.5 Bagatellgrenze

Ein im Einzelfall (je Kind, Jugendliche bzw. Jugendlichen oder junge Volljährige bzw. jungen Volljährigen) aufgewendeter Gesamtbetrag unter der Bagatellgrenze von € 1.000 lässt einen Erstattungsanspruch nicht entstehen, außer wenn es sich um berechnete Forderungen nach den §§ 89b, 89c oder 89d SGB VIII handelt. Ansonsten sind Erstattungsansprüche unter Hinweis auf die Bagatellgrenze des § 89f Abs. 2 SGB VIII abzulehnen.

7.6 Verwaltungskosten nach §109 SGB X

7.6.1 Allgemeines

Durch die Regelung des § 109 SGB X wird die Erstattung von Verwaltungskosten zwischen Sozialleistungsträgern ausgeschlossen. Davon ausgenommen sind lediglich abgrenzbare Auslagen des Einzelfalles, sofern sie die Bagatellgrenze überschreiten.

Verwaltungskosten sind Sach- und Personalkosten. Als Sach- und Personalkosten werden alle Aufwendungen eines Leistungsträgers angesehen, die in der allgemeinen behördlichen Vorhaltepflcht von Personal- und Sachmitteln zur Erfüllung einer Aufgabe anfallen und die nicht gesondert abgrenzbar für einen einzelnen Fall entstehen. Damit können auch Aufwendungen, die zu den echten Sozialleistungen gehören, wenn sie im Rahmen der ohnehin vorhandenen Apparatur und ohne gesonderte Abgrenzung im Einzelfall erbracht werden, zu den Verwaltungskosten gehören (z.B. Kosten für Beratungsdienste, persönliche Hilfen, pädagogische Hilfen). Dazu gehören z.B. auch ggf. notwendige Überstunden im Einzelfall.

Werden von einem Träger indessen Sozialleistungen in eigenen, in der Gesamtverwaltung besonders abgegrenzten Institutionen erbracht (z.B. Heime, Kindergärten, Krankenhäuser) sind die Kosten voll erstattungsfähig.

Mit der Übertragung von Aufgaben im Rahmen der gesetzlichen Vorhalteverpflichtung auf freie Träger der Jugendhilfe steht die Erstattungsfähigkeit der entsprechenden Aufwendungen dem Grunde nach zur Disposition (z.B. Kosten der Beratung und Betreuung von Pflegestellen durch freie Träger). Eine grundsätzliche Klärung wird gerichtlich verfolgt. Vor der Grundsatzklärung

ist keine Kostenerstattung zu leisten. Streitige Fälle sind der Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz zuzuleiten.

7.6.2 Auslagen

Auslagen werden erstattet, sofern sie im Einzelfall die Grenze von Euro 200 überschreiten, d.h. mindestens Euro 200,01 betragen. Liegen diese Voraussetzungen vor, ist der volle Betrag zu erstatten, nicht nur der Euro 200 übersteigende Betrag.
Auslagen sind u.a.

- Portokosten,
- Telefonkosten, Fernschreibgebühren o.ä.,
- Kosten für die Beschaffung von Unterlagen, Gutachten,
- Reisekosten, Transportkosten,
- Auslagen für die Amtshilfe,
- Aufwendungen für erforderliche Begleitpersonen.

Insbesondere Aufwendungen für Begleitpersonen sind bei Rückkehrhilfen im Zusammenhang mit Maßnahmen nach §§ 42 SGB VIII zu beachten. Entsprechende Kosten sind, sofern die Voraussetzungen vorliegen, anzuerkennen bzw. geltend zu machen, da eine vereinbarte Begleitung in der Regel den pädagogischen Erfordernissen entspricht.

Anträge auf Erstattung von Verwaltungskosten sind zurückzuweisen während nachgewiesene Auslagen auf Anforderung zu erstatten sind, sofern sie im Einzelfall 200 Euro übersteigen (§ 109 SGB X).

7.7 Zinsen

Ansprüche auf Zahlung von Verzugszinsen bestehen nicht. Ansprüche sind unter Hinweis auf § 89f Abs. 2 Satz 2 SGB VIII zurückzuweisen bzw. nicht geltend zu machen.

8 Einschränkungen des Erstattungsanspruches

Kein oder ein nur eingeschränkter Erstattungsanspruch besteht z.B. bei nicht gerechtfertigter rückwirkender Hilfestellung, falscher Berechnung des Einkommenseinsatzes, fehlender Verfolgung von Ersatzansprüchen, Nichtbeachtung des Nachranges und Vernachlässigung der Sorgfaltspflicht, d.h. bei Verletzung der Interessen des kostenerstattungspflichtigen Trägers. Versäumnisse gehen immer zu Lasten des Kostenerstattung fordernden Trägers. Dieser Interessenwahrungsgrundsatz, der besagt, dass die Aufwendungen des erstattungspflichtigen Trägers so niedrig wie möglich zu halten sind, ist zu beachten. Bevor im Rahmen der Verpflichtung nach § 89c SGB VIII Kostenerstattung geleistet wird, ist in jedem Fall zu prüfen, ob die Interessen Hamburgs gewahrt wurden (z.B. bei Vorlage von Rechnungen durch Nachfrage, warum keine Einnahmen gutgeschrieben wurden). Wurden die Interessen nicht gewahrt, ist der Anspruch zurückzuweisen bzw. zu mindern.

9 Verwirkung von Ansprüchen

Die Geltendmachung eines Erstattungsanspruches kann - unabhängig von der Verjährungsfrist- ausnahmsweise wegen Verwirkung ausgeschlossen sein. Ein Recht auf einen Anspruch ist dann verwirkt, wenn seit der Möglichkeit für die Geltendmachung des Anspruches längere Zeit verstrichen ist und besondere Umstände hinzukommen, aufgrund derer das verspätete Geltendmachen gegen Treu und Glauben verstößt (z.B. Verweigerung der Auskunft oder der notwendigen Akteneinsicht und damit Verlust von Prüfmöglichkeiten oder dadurch verursachte

Unmöglichkeit der Inanspruchnahme von Leistungen durch den zuständigen Träger). Bloßes längeres Nichtausüben des Erstattungsanspruches für sich allein stellt noch keine Verwirkung dar. Erforderliche Auskünfte sind daher zu erteilen und Erstattungsansprüche konsequent zu verfolgen.

10 Rückerstattungsanspruch nach § 112 SGB X

10.1 Allgemeines

Diese Regelung schreibt zwingend vor, dass zu Unrecht erbrachte Erstattungsleistungen zurückzuerstatten sind. Dies ist folgerichtig, da jede andere Regelung der Zielsetzung der Kostenerstattung entgegen laufen würde.

Wird nachträglich festgestellt, dass Erstattungen zu Unrecht erfolgt sind, sind daher die gezahlten Beträge von dem zuletzt zuständigen Bezirksamt zurückzuerstatten bzw. zurückzufordern (§ 112 SGB X).

10.2 Entstehung des Rückerstattungsanspruches

Der Anspruch auf Rückerstattung entsteht kraft Gesetzes zu dem Zeitpunkt, zu dem objektiv feststeht, dass eine Erstattung zu Unrecht erfolgt ist. Nicht entscheidend ist, wann den Leistungsträgern diese Voraussetzungen bekannt werden. Es kommt auch nicht auf ein Verschulden an. Zu Unrecht ist eine Leistung nur erbracht, wenn ein Verstoß gegen eine zwingende gesetzliche Regelung vorliegt, z.B. dann, wenn es sich um nicht erstattungsfähige Kosten handelt (Verwaltungskosten) oder die Ausschlussfrist versäumt wurde.

10.3 Umfang des Rückerstattungsanspruches, Einschränkungen

Erstattungszahlungen sind zurückzuerstatten, soweit sie zu Unrecht erbracht wurden. Es kann auch vorkommen, dass Erstattungsansprüche nur für Teilleistungen bestehen. Im Bereich der Jugendhilfe können solche Teilansprüche z.B. durch Nichtgeltendmachung von Kostenbeiträgen nach §§ 91 ff SGB VIII, durch Nichtverfolgung von nach § 94 Absatz 3 SGB VIII in der Fassung des 1. SGB VIII-Änderungsgesetzes übergegangenen Unterhaltsansprüchen (die Übergangsregelung des § 97 b SGB VIII ist zu beachten), durch sonstige Leistungen Dritter oder durch die Nichtbeachtung des Nachranges (z.B. vorrangige Leistungen nach dem OEG i.V.m. BVG) entstehen. Im Einzelfall kann ein Rückerstattungsanspruch ganz oder teilweise ausgeschlossen sein, wenn durch Verhalten des erstattungspflichtigen Trägers der erstattungsberechtigte Träger davon abgehalten wurde, Ansprüche selbst zu verfolgen.

Da die Ausschlussfrist nach § 111 SGB X für Rückerstattungsansprüche nicht gilt, können entsprechende Ansprüche im Rahmen der Verjährungsfristen geltend gemacht werden. Wird ein entsprechender Anspruch bekannt, ist der Anspruch unverzüglich zu verfolgen.

11 Fristen

11.1 Ausschlussfrist nach §111 SGB X

11.1.1 Allgemeines

§ 111 SGB X begrenzt die Möglichkeit der Geltendmachung eines Erstattungsanspruches. Wird der Anspruch innerhalb dieser Ausschlussfrist nicht geltend gemacht, geht er unter, d.h. beseitigt das Recht selbst. Im Gegensatz zur Regelung über die Verjährung kann der Ablauf der Frist weder gehemmt noch unterbrochen werden.

Die Frist hat den Sinn, den erstattungspflichtigen Leistungsträger vor Ansprüchen zu schützen, die weiter zurück liegen und die finanzielle Dispositionsbefugnis wesentlich beeinflussen könnten. Sie soll gleichzeitig dafür sorgen, dass Ansprüche zügig abgewickelt werden und nicht im Hinblick auf Erstattungsforderungen Verzögerungen eintreten. Darüber hinaus wird die Beweislast erleichtert.

Diese Frist gilt nicht für Rückerstattungsansprüche.

§111 Satz 2 SGB X findet im Rahmen der Kostenerstattung keine Anwendung.

11.1.2 Beginn der Frist

Die Ausschlussfrist beträgt taggenau 12 Monate. Sie beginnt mit dem Tag, der dem letzten Tag für den Leistungen erbracht wurden, folgt, frühestens jedoch mit dem Entstehen des Anspruches. Maßgebend für die Wahrung der Frist ist der Eingang der Mitteilung beim erstattungspflichtigen Leistungsträger. Im Hinblick auf die Einheit der Verwaltung ist allein Voraussetzung, dass die Mitteilung den zuständigen Träger erreicht hat; unerheblich ist, welche Dienststelle sie zuerst erhält.

Wechselt die Hilfeart, ist der erstattungspflichtige Träger kurzfristig davon zu unterrichten und auf das Fortbestehen des Erstattungsanspruches hinzuweisen.

11.1.3 Wirkung bei fortdauernden Ansprüchen

Bei fortdauernden Erstattungsansprüchen ist für den Beginn der Ausschlussfrist der Ablauf jedes einzelnen Bewilligungsabschnittes maßgeblich, nicht die Gesamtdauer einer Maßnahme. Im Rahmen der Jugendhilfe sind regelmäßig die Kalendermonate als Bewilligungsabschnitt anzusehen. Die Mitteilung (Anmeldung des Anspruches) gilt bei fortdauernden Leistungen für den gesamten Zeitraum, sofern keine wesentlichen Unterbrechungen vorliegen oder die Hilfe beendet war.

Bei fortdauernden Ansprüchen führt die Versäumung der Ausschlussfrist nicht dazu, dass der gesamte Anspruch untergeht. In solchen Fällen können aber nur die Kosten erstattet werden, die zwölf Monate vor dem Zugang der Mitteilung beim erstattungspflichtigen Träger entstanden sind.

Die Einhaltung der Frist des § 111 SGB X ist zwingend zu beachten, da der Anspruch auf Kostenerstattung ausgeschlossen ist, wenn er nicht spätestens zwölf Monate nach Erbringung der Leistung **geltend gemacht** wird. Die Frist beginnt frühestens mit der Entstehung des Anspruches.

Eine **wirksame Geltendmachung** im Sinne des §111 SGB X liegt nur dann vor, wenn der Anspruch unbedingt eingefordert wird (s. dazu BVerwG vom 10.4.2003, FEVS 54, S. 495). Allein ein vorsorgliches Anmelden eines Anspruches wird dem nicht gerecht. Bei der Anmeldung des Anspruches sind alle zur Prüfung erforderlichen Angaben und die Rechtsgrundlage präzise zu bezeichnen. Der Anspruch ist zeitnah zu verfolgen.

11.2 Verjährungsfrist nach §113 SGB X

11.2.1 Allgemeines

Aus Gründen der Rechtssicherheit und der Verwaltungsvereinfachung ist geregelt, dass Erstattungsansprüche/Rückerstattungsansprüche nicht dauerhaft bestehen bleiben, sondern nach einer bestimmten Zeit ihre Erfüllung verweigert werden kann. Dies dient nicht zuletzt der finanziellen Dispositionsbefugnis der Leistungsträger. Erstattungsansprüche verjähren in **4 Jahren** nach Ablauf des Jahres, in dem sie entstanden sind.

Die Bestimmungen des BGB über die Hemmung und die Wirkung der Verjährung sind sinngemäß anzuwenden.

11.2.2 Beginn der Verjährung

Maßgebend für den Beginn der Verjährungsfrist ist der Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Erstattungsanspruch entstanden ist. Da Erstattungs- und Rückerstattungsansprüche kraft Gesetzes entstehen, ist maßgeblicher Zeitpunkt für den Beginn der Frist die objektive Erfüllung der Voraussetzungen für den Erstattungsanspruch (z.B. Zeitpunkt des Wechsels der Zuständigkeit).

Werden Dauerleistungen erbracht, ist ggf. auf den einzelnen Bewilligungsabschnitt abzustellen.

11.2.3 Hemmung der Verjährung

Die Verjährung ist gehemmt bei Verhandlungen (§203 BGB) und Rechtsverfolgung (§204 BGB).

Der Begriff der Verhandlungen ist weit auszulegen. Es genügt jeder Meinungs-austausch über den Anspruch, wenn nicht sofort erkennbar die Verhandlungen abgelehnt werden. Erklärungen, die den Erstattungsfordernden Träger zu der Annahme berechtigen, der Schuldner lasse sich auf Erörterungen ein, sind ausreichend. Die Hemmung endet jedoch durch Verweigerung der Fortsetzung von Verhandlungen. Die Beendigung der Verhandlungen muss durch ein klares und eindeutiges Verhalten einer der Partner zum Ausdruck kommen. Lässt der Erstattungsfordernde Träger die Verhandlungen einschlafen, so sind die Verhandlungen zu dem Zeitpunkt beendet, in dem der nächste Schritt nach Treu und Glauben zu erwarten gewesen wäre. Der Ablauf der Frist muss im Einzelfall ggfs. nach den Vorschriften des BGB taggenau ermittelt werden.

11.2.4 Wirkung der Verjährung

Die Verjährung beseitigt einen bestehenden Anspruch nicht. Nach Eintritt der Verjährung kann jedoch die Leistung verweigert werden, d.h. die Einrede der Verjährung erhoben werden. Ob und wann sich ein Erstattungspflichtiger auf die Verjährung beruft, steht in seinem Ermessen. Zu beachten ist, dass eine eingetretene Verjährung z.B. durch die Gerichte nicht von Amts wegen zu berücksichtigen ist, es bedarf der Einrede des Schuldners.

Regelhaft ist bei Erstattungsansprüchen gegenüber Hamburg von der Möglichkeit Gebrauch zu machen und **die Einrede der Verjährung ist zu erheben**. Erstattungsleistungen, die bereits verjährte Ansprüche erfüllt haben, auch wenn die Erfüllung in Unkenntnis der Verjährung erfolgt ist, können nicht zurückgefordert werden.

Bei der Klärung von Fragen mit grundsätzlicher Bedeutung, kann auf die Einrede der Verjährung verzichtet werden.

11.2.5 Ausschluss der Verjährungseinrede

Die Einrede der Verjährung kann nicht in jedem Fall geltend gemacht werden. Hat z.B. ein Erstattungspflichtiger durch sein Verhalten den Erstattungsberechtigten von der rechtzeitigen ge-

richtlichen Geltendmachung des Anspruches abgehalten, verstößt die Einrede der Verjährung gegen den Grundsatz von Treu und Glauben, der auch das gesamte öffentliche Recht beherrscht und damit auch die Beziehungen der Leistungsträger untereinander.

Die Erfüllung der Ansprüche innerhalb der Verjährungsfrist nach § 113 SGB X (innerhalb von vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie entstanden sind) wie auch die Regelungen zur Hemmung, Ablaufhemmung, den Neubeginn und die Wirkung der Verjährung nach den Vorschriften des BGB in der Fassung vom 1.1.2002 sind zu beachten. Sind Forderungen nicht rechtzeitig vor Eintritt der Verjährung erfüllt, sind die Unterlagen der Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz rechtzeitig vor Ablauf der Frist zuzuleiten.

12 Streitige Erstattungsfälle

Bestreitet ein auswärtiger Träger seine Zuständigkeit, ergeben sich Zweifel an seiner Zuständigkeit oder ist die Forderungshöhe streitig und ist eine Klärung durch das Bezirksamt nicht möglich, sind die Akten unter Hinweis auf die Anmeldung des Anspruchs und die geführten Verhandlungen an die Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz zu geben. Entsprechend ist zu verfahren bei der Geltendmachung von Ansprüchen im Rahmen der Regelung nach § 89c SGB VIII gegenüber der Freien und Hansestadt Hamburg, sofern der Sachverhalt vom zuständigen Bezirksamt allein nicht klärbar ist. Die Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz klärt die Fälle abschließend.

13 Rechtsweg

In Kostenerstattungsstreitigkeiten zwischen öffentlichen Trägern der Jugendhilfe sind gemäß § 114 SGB X die Verwaltungsgerichte zuständig. Da im Erstattungsverfahren keine Verwaltungsakte erlassen werden, sondern sich die Träger vielmehr gleich geordnet gegenüberstellen, entfällt ein Vorverfahren (Widerspruchsverfahren). Wird ein Erstattungsanspruch abgelehnt, kann somit unmittelbar Klage erhoben werden. Für die Erhebung der allgemeinen Leistungsklage bestehen keine Fristen. Sie kann also ohne zeitliche Begrenzung erhoben werden. Die Entscheidungen des Bundesverwaltungsamtes zur Bestimmung eines erstattungspflichtigen Landes nach §89d Abs. 3 SGB VIII sind hingegen Verwaltungsakte im Sinne des §31 SGB X mit der Folge, dass in streitigen Fällen ein Vorverfahren (Widerspruchsverfahren) zu führen ist.

14 Geltungsdauer

Diese Fachanweisung tritt gemäß § 45 Absatz 3 des Bezirksverwaltungsgesetzes vom 6.7.2006 mit Wirkung vom 01.03.2008 in Kraft und am 31.12.2013 außer Kraft. Sie ersetzt die Globalrichtlinie „Erstattung von Jugendhilfekosten nach §§89 bis 89f SGB VIII und Erstattung von Kosten nach §§102 ff SGB X“.
